

Feststellungsurteil einseitige Erledigung 91a

(Rubrum wie normales Urteil)

...

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

Der Beklagte wird verurteilt, ...
(Im übrigen ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.)

Der Kläger / Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von ... abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Geschichtserzählung

unstreitiger Sachverhalt (Imperfekt)

Klageerhebung

Der Kläger hat gegen den Beklagten am ... Klage erhoben. Er hat behauptet, ...
Ursprünglich hat der Kläger beantragt,

Streitstand

Vorbringen des Klägers und Erledigungserklärung (Präsens, Konjunktiv)

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Behauptungen und Rechtsansichten des Beklagten bzgl. Hauptsache und Erledigung

Prozessgeschichte (Perfekt)

(Schriftsatz- /Beweisaufnahmeverweis)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, und/aber (nicht) begründet.

Z u l ä s s i g k e i t der Umstellung des Klageantrags auf Feststellung

Geltendmachung der Erledigung

durch Ereignis (Erlöschen der Forderung, Erlass, Aufrechnung, Anfechtung, Vergleich, Untergang)

Rechtshängigkeit

str. wenn Erledigung vor Rechtshängigkeit (Zustellung der Klage an Beklagten)

1) BGH: noch kein Prozessrechtsverhältnis, also Klage unbegründet.

aber Prozessökonomie, gerichtlicher Hinweis 139

→ Klageänderung auf Feststellung, dass Beklagter z. Ersatz d. Prozesskosten verpflichtet ist

256, 263 Sachdienlichkeit, Bestehen eines materiellen KEA

2) Aufrechnung des materiellen KEA gegen prozessualen KEA (91a bzw. 93 analog)

3) Klagerücknahme nach 269 III 3 bis zum Beginn der mündlichen VH

"Kosten nach bisherigem Sach- und Streitstand nach billigem Ermessen2

Klageänderungstheorie 264 Nr.2

Widerspruch des Beklagten bzw. Klageabweisungsantrag bewirkt Änderung des Klageantrags auf Feststellung, dass Hauptsache erledigt (konkludent in Erledigungserklärung des Kl) 256 ZPO

Zulässigkeit der Feststellungsklage 256

Allgemeine Prozessvoraussetzungen
Streit über (Nicht-)Bestehen eines Rechtsverhältnisses
Feststellungsinteresse

Begründetheit

Wenn ursprüngliche Klageantrag bei Zustellung zulässig und begründet war und durch Eintritt eines erledigenden Ereignisses unzulässig oder unbegründet geworden ist.

Zulässigkeit der ursprünglichen Klage
Begründetheit der ursprünglichen Klage
Erledigendes Ereignis (evt. schon vor Z prüfen)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 (... 91a, 92, 100) ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S.2 ZPO (oder § 708 Nr. 11, 711).

(Unterschriften Richter)